

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten**

## **- Kostensatzung -**

Die Stadt Annaberg-Buchholz erlässt aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992 (GVBl. S. 164) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 13. 12. 2001, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten:

### **§ 1**

Die Stadt Annaberg-Buchholz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfzigtausend Deutschen Mark ( 2,50 bis 25 000,00 Euro) erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

### **§ 3**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben.  
Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 4**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 08. 12. 1994

K. Hermann  
Bürgermeister

Dr. W. Piersig  
Stadtrat

A. Schramm  
Stadträtin

**Anlage**  
**Kommunales Kostenverzeichnis**

## Anlage zur Kostensatzung

### Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0	000	Anordnungen für den Einzelfall, allgemeine Amtshandlungen	<b>2,50 bis 250,00</b>
0	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden je weitere Seite Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte jedoch nicht weniger als ermäßigt werden.	<b>2,50</b> <b>0,50</b> <b>2,50</b>
0	002	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<b>2,50 bis 50,00</b>
0	003	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	<b>0,50</b> je Akt oder Buch, mind. <b>2,50</b>
0	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. <b>2,50</b> <b>2,50 bis 25,00</b>
0	005	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mind. <b>2,50</b> . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr <b>0,50</b> je angefangene Seite, mind. <b>2,50</b> .
0	006	Niederschriften	<b>2,50 bis 25,00</b> für jede angefangene Seite
0	007	Schreibauslagen/Vervielfältigungen Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die 1. ersten 50 Seiten 2. für jede weitere Seite angefangene Seiten werden voll berechnet.	<b>0,50</b> je Seite <b>0,15</b>
0	008	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis 2,50 für jede Seite
0	009	Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehrwissenschaftliche Texte usw. für Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite

0	011	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden	<b>2,50 bis 5,00</b>
02	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	<b>2,50 bis 750,00</b>
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Mahnung gem. § 13 SächsVwVG 4. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 5. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG 6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG 7. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. 7.1. bei Geldansprüchen 7.2. sonst	<b>2,50 bis 25,00</b>  <b>10,00 bis 50,00</b>  <b>2,50 bis 1.000,00</b>  <b>25,00 bis 1.000,00</b>  $\frac{1}{2}$ der Gebühr Ziff. 2 mind. <b>5,00</b> <b>50,00 bis 100,00</b>
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge	<b>2,50 bis 10,00</b>
11	111	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 1. bei Sachen bis zu <b>500,00 Euro</b> Wert 2. bei Sachen über <b>500,00 Euro</b> Wert 3. Verwahrkosten für Fundtiere je Tag Hunde Katzen andere	2 % des Wertes mind. <b>2,50</b> 2 % von <b>500,00</b> und 1 % des Mehrwertes  <b>10,00</b> <b>5,00</b> <b>2,50 bis 25,00</b>
6	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	<b>2,50 bis 10,00</b>
70	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	<b>2,50 bis 150,00</b>
70	701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	<b>2,50 bis 500,00</b>
70	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	<b>2,50 bis 250,00</b>
70	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b>2,50 bis 250,00</b>
76	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	<b>2,50 bis 75,00</b>
8	810	Anordnung der Wassersperre	<b>2,50 bis 50,00</b>